



III - Finanzservice

**Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW:  
Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2020**

| Gremium  | Status | Datum      | Beschlussqualität |
|----------|--------|------------|-------------------|
| Stadtrat | Ö      | 06.10.2021 | Entscheidung      |

**Beschlussentwurf:**

Die in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 14.09.2021 unter TOP 1.4.1 gefasste Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 GO NRW wird genehmigt.

Der Beschluss der Dringlichen Entscheidung hat folgenden Wortlaut:

„Der Rat der Hansestadt Wipperfürth nimmt gem. § 116a NRW (GO NRW) die Befreiungsmöglichkeit zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2020 in Anspruch.“

**Finanzielle Auswirkungen:** keine

**Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:** keine

**Begründung:**

Gemäß § 60 Absatz 1 GO NRW entscheidet der Hauptausschuss in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister mit einem Ratsmitglied entscheiden.

Diese Entscheidung ist dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Auf die inhaltliche Begründung der Dringlichen Entscheidung wird auf die Vorlage V/2021/461 zu TOP 1.4.1 der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 14.09.2021 verwiesen.